

**FFG**  
Forschung wirkt.

VERSION 1.0  
EINREICHFRIST: 05.07.2024 (12 UHR, MESZ)  
2024

---

**AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN FÜR  
CHIPS JU PILOT LINES 2023:  
F&E-INFRASTRUKTURANSCHAFFUNG**

## INHALTSVERZEICHNIS

Tabellenverzeichnis.....	3
<b>1 MOTIVATION .....</b>	<b>4</b>
<b>2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE .....</b>	<b>5</b>
<b>3 DIE BASIS FÜR EINE KO-FINANZIERUNG .....</b>	<b>6</b>
<b>3.1 Die Pilot Line Calls des Chips JU.....</b>	<b>6</b>
3.1.1 Ergebnis der ersten Ausschreibung für Pilot Lines .....	6
3.1.2 Förderentscheidung und Vertragserstellung (Chips JU) .....	6
3.1.3 Erster Schritt: Infrastrukturanschaffung .....	7
3.1.4 Weitere Schritte: Entwicklung und Operation der Pilot Line .....	7
<b>3.2 Details zur nationalen Ausschreibung Chips JU Pilot Lines: F&amp;E-     Infrastrukturanschaffung .....</b>	<b>7</b>
<b>3.3 Wie hoch ist die Ko-Finanzierung? .....</b>	<b>7</b>
<b>3.4 Wer ist einreichberechtigt und förderbar? .....</b>	<b>8</b>
<b>3.5 Welche Kosten sind förderbar? .....</b>	<b>8</b>
<b>3.6 Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&amp;E     Infrastruktur? .....</b>	<b>9</b>
<b>4 DIE EINREICHUNG .....</b>	<b>11</b>
4.1 Wie verläuft die Einreichung? .....	11
4.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? .....	11
4.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden? .....	12
<b>5 DIE ANTRAGSPRÜFUNG UND ENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>14</b>
5.1 Wie erfolgt die Beurteilung des Ansuchens?.....	14
5.2 Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	15
<b>6 ABLAUF DER KO-FINANZIERUNG.....</b>	<b>15</b>
6.1 Wie entsteht der Vertrag über die nationale Ko-Finanzierung? .....	15
6.2 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? .....	16
6.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt? .....	17
6.4 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?.....	17
6.5 Service FFG Projektdatenbank.....	17
<b>7 RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>18</b>

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung .....	5
Tabelle 2: Übersicht über die förderbaren Projekte .....	6
Tabelle 3: Formalprüfungscheckliste für Förderungsansuchen.....	14

## 1 MOTIVATION

“There's no digital without chips. The European need for chips will double in the next decade, this is why we need to radically raise Europe's game on the development, production and use of this key technology.”<sup>1</sup>

Um sich dieser Herausforderung zu stellen, wurde im Februar 2022 die Verordnung zum Europäischen Chips-Gesetz von der Europäischen Kommission vorgeschlagen. Sie ist am 21. September 2023 in Kraft getreten und beinhaltet eine umfangreiche Reihe von Maßnahmen, um die Sicherheit der Versorgung, Resilienz und Technologieführerschaft der EU in Halbleitertechnologien zu gewährleisten. Die Chips Act-Verordnung basiert auf einer Dreisäulenstruktur. Die erste Säule, auch bekannt als Chips for Europe Initiative, zielt darauf ab, den Wissenstransfer vom Labor zur Produktion zu erleichtern, die Kluft zwischen F&E und industrieller Verwertung zu überbrücken und die Einführung innovativer Technologien durch europäische Unternehmen zu fördern. Säule 2 konzentriert sich auf die Sicherheit der Versorgung der EU, während Säule 3 sich mit Monitoring und Krisenmanagement befasst.

Ein Großteil der Aktivitäten der ersten Säule, d.h. der Chips for Europe Initiative wird durch das Chips Joint Undertaking<sup>2</sup> (Chips JU) umgesetzt, einschließlich die Förderung der Pilotlinien, Designplattform, Kompetenzzentren und Unterstützung für die Quantenchiptechnologie. Darüber hinaus werden vom Chips JU weiterhin Aktivitäten im sogenannten "non initiative part", die bisher im Arbeitsprogramm des KDT JU verfolgt wurden, unterstützt.

Chips JU Pilot Lines sind Vorhaben zum Ausbau und der Entwicklung hochmoderner Pilotanlagen, die für anwendungsorientierte Forschung zur Verfügung stehen sollen und in denen neuartige Prozesse entwickelt und geprüft werden können. Mit Kleinserienproduktionen soll die Kluft zwischen fortgeschrittener Forschung und Innovation und nachhaltiger industrieller Nutzung überbrückt werden.

Die finanzielle Unterstützung jeder Pilot Line findet auf drei verschiedene Ebenen statt, die jeweils a) die Anschaffung der F&E Infrastruktur, b) die F&E-Tätigkeiten zum Setup, Integration und Prozessentwicklung und c) den Betrieb der Pilot Line abdecken. Die Pilot Lines werden sowohl von der Europäischen Kommission (EK) als auch von den teilnehmenden Staaten ko-finanziert.

Dieser Ausschreibungsleitfaden informiert über die Rahmenbedingungen der nationalen Ko-Finanzierung des ersten Teils (Anschaffung der F&E Infrastruktur) für die beteiligten österreichischen Organisationen.

---

<sup>1</sup> European Commission President Ursula von der Leyen announced a new European Chips Act in a Special Address at The World Economic Forum in Davos in January 2022

<sup>2</sup> Chips JU ist eine institutionalisierte und tripartite Partnerschaft der EU, teilnehmenden Staaten und drei Industrieverbänden mit der Vision, die Zukunft der Halbleiterindustrie der Europäischen Union zu gestalten und zu stärken.

## 2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die FFG unterstützt die Anschaffung der F&E Infrastruktur der österreichischen Organisationen für die geförderten Pilot Lines aus den 1. Ausschreibungen für Pilot Lines vom Chips Joint Undertaking (JU) mit einer nationalen Förderung (Ko-Finanzierung). Die Anschaffung auf europäischer Ebene findet im Rahmen der Gemeinsamen Vereinbarungen zwischen Chips JU und den ausgewählten Organisationen statt, und wird aus Mitteln des DIGITAL Europe Programme der Europäischen Kommission (EK) finanziert.

Für die nationale Ko-Finanzierung der Anschaffung stehen Mittel des FZÖ in Höhe von 10,5 Mio EUR zur Verfügung.

Der vorliegende Ausschreibungsleitfaden informiert über die Rahmenbedingungen der Ko-Finanzierung.

*Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung*

Eckdaten	Informationen
<b>Geldgebende Stelle</b>	FFG aus Mitteln des Fonds Zukunft Österreich (FZÖ)
<b>Budget gesamt</b>	max. 10,5 Mio EUR (national)
<b>Förderungsquote</b>	max. 50% der förderbaren Kosten
<b>Einreichfrist</b>	05.07.2024
<b>Sprachen</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Information im Web</b>	<a href="https://www.ffg.at/chips/PilotLines_1AS">https://www.ffg.at/chips/PilotLines_1AS</a>
<b>Zum Einreichportal</b>	<a href="https://ecall.ffg.at">https://ecall.ffg.at</a>
<b>Ansprechpersonen</b>	<p><b>Ausschreibungs-Management:</b>            Ana Almansa, T (0) 57755-5029;  <a href="mailto:ana.almansa@ffg.at">ana.almansa@ffg.at</a></p> <p>Daniela Ristanic, T (0) 57755-5137;  <a href="mailto:daniela.ristanic@ffg.at">daniela.ristanic@ffg.at</a></p> <p><b>Informationen bzgl. Kosten und Finanzierung:</b>            Christa Meyer, T (0) 57755-6080;  <a href="mailto:christa.meyer@ffg.at">christa.meyer@ffg.at</a></p> <p>Erwin Eckhart, T (0) 57755-6095;  <a href="mailto:erwin.eckhart@ffg.at">erwin.eckhart@ffg.at</a></p>

Tabelle 2: Übersicht über die förderbaren Projekte

Schwerpunkt	Advanced Fully Depleted Silicon On Insulator Technologies Targeting 7nm (FAMES)	Advanced semiconductor devices based on Wide Bandgap materials (WBG)
Förderungshöhe	Max. 7,5 Mio €	Max. 3 Mio €
Förderungsquote	Max. 50 %	Max. 50 %

### 3 DIE BASIS FÜR EINE KO-FINANZIERUNG

#### 3.1 Die Pilot Line Calls des Chips JU

##### 3.1.1 Ergebnis der ersten Ausschreibung für Pilot Lines

Bei den ersten [Chips JU Calls für Pilot Lines](#) mit dem Einreichschluss Ende Februar 2024 reichten vier transnationale sogenannte „Hosting Consortia“ ein. Jedes Konsortium setzt sich aus einer oder mehreren „Hosting-Entity/entities“ (d. h. Einrichtungen, die einen Teil oder die Gesamtheit der Geräte und Instrumente der Pilotlinie beherbergen) und fallweise anderen Mitgliedern (Mitglieder des Konsortiums, die keine Geräte und Instrumente der Pilotlinie erwerben) zusammen. In der Tabelle 2 sind die zwei Pilot Lines aufgelistet, bei denen österreichische Organisationen mit F&E Infrastruktur Anschaffung beteiligt sind.

##### 3.1.2 Förderentscheidung und Vertragserstellung (Chips JU)

Nach positiver Evaluierung durch ein internationales Bewertungsgremium wurden die eingereichten Projekte vom Chips JU Public Authorities Board (PAB) zur Förderung ausgewählt<sup>3</sup>. Derzeit stimmen die Hosting-Konsortien mit dem Chips JU (Office) in der sogenannten „Fine-Tuning“-Phase wesentliche Elemente des Antrags ab. Dabei wird die im Antrag enthaltene „Description of the Action“ (inkl. dazugehörige Anhänge) entsprechend aktualisiert. Nach Finalisierung der Abstimmungen trifft das PAB des Chips JU die finale (Förder-)Entscheidung inkl. genehmigtem Budget der einzelnen teilnehmenden Organisationen. Anschließend können die Vertragsdokumente (ein Hosting Agreement, eine oder mehrere gemeinsame Beschaffungsvereinbarungen, ein HE Grant Agreement und ein DEP Grant Agreement) für die Pilot Line unterschrieben werden.

---

<sup>3</sup> Decision of the Chips JU Public Authorities Board approving the selection of the project proposals following the Chips 2023-CPL Calls: PAB 2024.32, PAB 2024.33 und PAB 2024.34 (see [www.chips-ju.europa.eu/Documents/](http://www.chips-ju.europa.eu/Documents/))

### **3.1.3 Erster Schritt: Infrastrukturanschaffung**

Nach der Unterschrift der Verträge für die Pilot Lines muss als erstes die erforderliche F&E-Infrastruktur beschafft werden. Dies findet im Rahmen der gemeinsamen Beschaffungsvereinbarungen zwischen den Hosting Entities und dem Chips JU statt.

### **3.1.4 Weitere Schritte: Entwicklung und Operation der Pilot Line**

Zusätzlich zur Beschaffung der Infrastruktur werden auch Entwicklung und Integration sowie der Betrieb der Pilot Line gefördert. Diese Aktivitäten sind nicht Teil der gegenständlichen Ausschreibung. Informationen zur möglichen nationalen Unterstützung für österreichische Beteiligungen an Pilot Lines in diesen Phasen finden Sie auf der Webseite [www.ffg.at/chips/PilotLines\\_1AS](http://www.ffg.at/chips/PilotLines_1AS).

Weiterführende Informationen zu den transnationalen Chips JU Calls für Pilot Lines – 2023 (Regeln und Bedingungen, Budget, Veröffentlichungsdatum und Fristen usw.) wurden auf den [Websites des Chips JU](#) veröffentlicht, insbesondere im Chips JU Arbeitsprogramm 2023 (enthalten im Anhang 2 2023 Initiative v6).

## **3.2 Details zur nationalen Ausschreibung Chips JU Pilot Lines: F&E-Infrastrukturanschaffung**

Für die nationale Ko-Finanzierung der Anschaffung der F&E-Infrastruktur stehen im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung Mittel der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FZÖ) in Höhe von max. 10,5 Mio EUR zur Verfügung.

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

## **3.3 Wie hoch ist die Ko-Finanzierung?**

Die Ko-Finanzierung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt maximal 50% der förderbaren Kosten der Ko-Finanzierung (der **Gesamtkosten für die Anschaffung der F&E Infrastruktur im Rahmen der gemeinsamen Beschaffung**).

Die Ko-Finanzierung kann ausschließlich für **Tätigkeiten im nicht-wirtschaftlichen Bereich** gewährt werden. Dies bedeutet, es liegt keine Beihilfe vor. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, erfolgt eine komplette Rückförderung der Förderung.

Die erste Auszahlung für die Projekte aus dieser Ausschreibung erfolgt frühestens nach der Unterzeichnung des Joint Procurement Agreements.

### 3.4 Wer ist einreichberechtigt und förderbar?

Einreichberechtigt sind ausschließlich **jene österreichischen Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung**, die als Konsortialpartner an einer der in Tabelle 2 angeführten Chips JU Pilot Lines beteiligt sind.

Des Weiteren sind nur Organisationen förderbar, die bei der in Frage kommenden Pilot Line folgende Voraussetzungen erfüllen (siehe Kapitel 2.1):

- Das **Hosting Agreement** wurde vom Chips JU und vom Koordinator des Hosting Consortiums - im Namen der förderwerbenden Organisation - unterschrieben.
- Das **Joint Procurement Agreement (JPA)** wurde vom Chips JU und von der förderwerbenden Organisation unterschrieben.

### 3.5 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an.
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag bzw. dem Hosting Agreement.
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden,
- Die Kosten sind gemäß geltendem Kostenleitfaden nachzuweisen.

Förderbar sind nur die Kosten für die Anschaffung von F&E-Infrastruktur und Equipment bzw. der Verbesserung bestehender Infrastruktur mit dem Zweck, Forschung und Entwicklung zu betreiben, technologische Prozesse zu entwickeln, Tests und Experimente durchzuführen sowie Kleinserien herzustellen. Die Kosten für den Aufbau des Equipments, Integration und Prozessentwicklung werden in anderen zugehörigen Pilot Lines Ausschreibungen gefördert. Die Bedingungen, Rechte und Verpflichtungen für die gemeinsame Beschaffung werden in einer entsprechenden Vereinbarung geregelt, dem *Joint Procurement Agreement – JPA*, welches die antragstellende Organisation mit dem Chips JU abschließt. Miteigentümer der erworbenen Infrastruktur sind die antragsstellende Organisation und das Chips JU.

Beachten Sie, dass nur nachweisbare F&E-Infrastrukturanschaffungskosten abgerechnet werden können (Nachweis durch Originalbelege mit klarer Zuordnung). Grundsätzlich werden nur solche Kosten anerkannt, die bereits im Ansuchen veranschlagt werden.

Auf Kosten für die Infrastrukturanschaffung kann **kein Gemeinkostenzuschlag** angesetzt werden.

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von anderen geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.



Förderbar sind F&E Infrastrukturkosten gemäß Kostenleitfaden 3.1 der FFG.

Bitte beachten Sie:

- Es muss sichergestellt werden, dass durch die Ko-Finanzierung keine indirekte Beihilfe gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)<sup>4</sup> entsteht. Der Zugang muss zu Marktbedingungen oder auf Basis von Kosten zuzüglich einer angemessenen Marge für große Unternehmen bereitgestellt werden, während akademischen Institutionen, Start-ups und KMU ein bevorzugter Zugang oder reduzierte Preise gewährt werden sollen. Des Weiteren muss eine Reinvestition sämtlicher Einnahmen in die nicht-wirtschaftliche Tätigkeit des geförderten Projekts erfolgen.

### **3.6 Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E Infrastruktur?**

Um die Einhaltung der Beihilferegeln sowie die Wirkung der nationalen Förderung in Österreich zu überwachen, wird ein Monitoringsystem eingerichtet.

Es ist ab Inbetriebnahme der geförderten F&E-Infrastruktur für die gesamte Abschreibungsdauer der Infrastruktur ein jährlicher Monitoringbericht zu legen. Bei mehreren Komponenten gilt die längste Abschreibungsdauer.

#### **Einhaltung der Beihilferegeln**

Bei öffentlicher Förderung einer Infrastruktur zur Nutzung wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Aktivitäten, müssen die EU-Mitgliedsstaaten ein Monitoringsystem mit Rückforderungsmechanismen einrichten.

Hinweis Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“: Damit wird sichergestellt, dass die tatsächlich eingesetzte Förderungsintensität nicht im Zuge eines Anwachsens der wirtschaftlichen Tätigkeiten (gegenüber dem Plan bei der Förderungsvergabe) überschritten wird.

Das erste Teil des Monitoringberichts beinhaltet eine Darstellung der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Nutzung sowie die Einhaltung der Zugangsregelungen.

---

<sup>4</sup> Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR).

Das Monitoring hat insbesondere die Anzahl der servicierten österreichischen Unternehmen, deren Zuordnung durch Selbstauskunft bezüglich Unternehmensgröße, die konkret angebotenen Leistungen, deren entsprechende Nutzung, sowie die eingenommenen Entgelte (zugeordnet zu nicht-wirtschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Tätigkeiten) zu dokumentieren.

### **Wirkung der nationalen Förderung in Österreich**

Die Halbleiterindustrie mit ihren Wertschöpfungsketten hat eine hohe Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Österreich. Durch die Ko-Finanzierung von Beteiligungen in den Chips JU Pilot Lines soll hier eine konkrete Wirkung erzielt werden. Dazu werden im Rahmen des Monitorings auch relevante Indikatoren wie z.B. Verfügbarkeit der AT Pilot Line für mögliche Nutzung durch KMUs und Start-ups, Nutzung des österreichischen Teils der Pilot Line sowohl durch österreichische, als auch Nutzer außerhalb Österreichs, erhoben, (entsprechend der im [Annex 1 to the Call for Expression of Interest](#) der europäischen Ausschreibung definierten Key Performance Indicators). Die Berichtsvorlage wird von der FFG zur Verfügung gestellt.

Die Monitoring-Berichte sind Teil des verpflichtenden Berichtswesens über den Förderungsgegenstand.

Der Monitoringbericht ist innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Monitoringjahres fällig und als Anhang via eCall-Nachricht im eCall-System an die FFG zu übermitteln. Die FFG ist über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geförderten Infrastruktur spätestens nach einem Monat via eCall-Nachricht im eCall-System zu informieren. Im Zuge dessen ist auch die Abschreibungsdauer bekanntzugeben.

Es gilt Folgendes:

- Das Monitoring beginnt mit Inbetriebnahme der geförderten F&E-Infrastruktur.
- Der Zugang zur geförderten F&E-Infrastruktur ist für weitere nutzende Organisationen – auch über ein Pilot Line Konsortium hinaus – zu öffnen (transparenter und diskriminierungsfreier Zugang).

Soll die geförderte F&E-Infrastruktur im Rahmen eines weiteren geförderten F&E-Projektes des Förderungsnehmenden genutzt werden, können die aktivierten Kosten der Anschaffung bzw. Herstellung (als Abschreibung oder Maschinenstunden) nicht nochmals angesetzt werden, d.h. eine Mehrfachverrechnung im Zuge von weiteren geförderten F&E-Projekten ist jedenfalls auszuschließen.

Bei Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur in F&E-Projekten muss sichergestellt werden, dass dadurch keine indirekte Beihilfe entsteht, d.h. eine wirtschaftliche Nutzung (durch Unternehmen oder andere Organisationen) muss zu marktüblichen Preisen bzw. zu Vollkosten plus Gewinnspanne erfolgen. Die Ausnahmen sind der bevorzugte Zugang oder ermäßigte Preise für akademische Einrichtungen, Start-ups und KMU, wie in den Chips JU Ausschreibungsunterlagen vorgeschrieben ist.

## 4 DIE EINREICHUNG

### 4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Wie funktioniert es?




- Eingabe der Stammdaten der antragstellenden Organisation
- Vollständiges Befüllen aller Menüpunkte des eCall-Antrags
- Upload der verpflichtenden Anhänge und Eingabe der Kosten im eCall
- Im eCall: Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

Eingereicht wird durch die antragstellende Organisation oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

### 4.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Der Antrag auf Ko-Finanzierung erfolgt elektronisch via [eCall](#). Die Unterlagen bestehen aus:

<b>eCall</b>	Online Angabe der Projektdaten – direkt im eCall einzugeben
<b>eCall</b>	Online-Kostenplan – direkt im eCall einzugeben
	Vollständiges und signiertes Hosting Agreement und Joint Procurement Agreement sofern vorhanden, andernfalls Decision des Chips JU Public Authorities Board approving the selection of the project proposal following Chips 2023-Call for Pilot Line <sup>5</sup> + Nachweis der Beteiligung an der vom Chips JU genehmigten Pilot Line (z.B. die Bestätigung der Einreichung im Funding and Tender Portals, oder ein vom Konsortialführer ausgestelltes Bestätigungsschreiben.)
	LoI der FFG (E-Mail) zur Einreichberechtigung
	LoI(s) von an der Nutzung der geplanten Pilot Line interessierten österreichischen Unternehmen (keine Vorlage)
	Chips JU Pilot Lines Project Contribution for Austrian partner ( <a href="#">Vorlage</a> )

Sämtliche relevante Dokumente für die Ausschreibung finden Sie im Downloadcenter.

---

<sup>5</sup> PAB 2024.32, PAB 2024.33 oder PAB 2024.34 (see [www.chips-ju.europa.eu/Documents/](http://www.chips-ju.europa.eu/Documents/))

### **4.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?**

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber:innen und Fördernehmer:innen, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten

vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Von Seiten der FFG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Informationen und Daten, die der FFG auch im Zusammenhang mit Projektpartner:innen auf EK-Ebene übermittelt werden, die Zustimmung zur Weitergabe von dem entsprechenden Projektpartner bzw. der entsprechenden Projektpartnerin erfordern und diese durch den Vertragspartner bzw. der Vertragspartnerin der FFG vorab einzuholen sind. Die Zustimmungserklärung(en) können jederzeit von Seiten der FFG angefordert werden.

Des Weiteren muss die Zustimmung des Joint Undertaking für die Übermittlung sämtlicher rechtlich verbindlicher Dokumente eingeholt werden.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

## 5 DIE ANTRAGSPRÜFUNG UND ENTSCHEIDUNG

### 5.1 Wie erfolgt die Beurteilung des Ansuchens?

Die Überprüfung und Beurteilung des Ansuchens auf Ko-Finanzierung findet durch das Ausschreibungs-Management der FFG nach Antragstellung statt und umfasst eine **Formalprüfung** und eine **Kostenprüfung**.

Das Ergebnis der Formalprüfung, bei der die formale Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß Tabelle 3 überprüft wird, kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Tabelle 3: Formalprüfungscheckliste für Förderungsansuchen

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die verpflichtenden Anhänge gem. Ausschreibung liegen vor.	vollständiges und signiertes Hosting Agreement und Joint Procurement Agreement sofern vorhanden, andernfalls Nachweis der Beteiligung in der vom Chips JU genehmigten Pilot Line (siehe oben) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lol der FFG (E-Mail) zur Einreichberechtigung</li> <li>– Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre</li> <li>– Beschreibung des Projektbeitrags</li> <li>– Lol(s) der interessierten Unternehmen</li> </ul>	Ja	Korrektur per eCall nach Einreichung
Die Förderwerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Partner ist in einem der in der Tabelle 2 genannte und zur Förderung empfohlenen Pilot Lines als Hosting Entity beteiligt</li> <li>– Einreichberechtigung zur Ko-Finanzierung (Lol der FFG)</li> </ul>	Nein	Ablehnung aus formalen Gründen

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Als Grundlage für die inhaltliche Beurteilung des Projekts wird die bereits erfolgte positive Evaluierung des Chips JU (JPA-Agreement bzw. Förderungszusage des Chips JU) herangezogen. Darüber hinaus überprüfen FFG-interne Expert:innen, ob der eingereichte Antrag dem Inhalt des 2-Pagers, der bei der Einreichung der Interessenbekundung übermittelt wurde, entspricht. Geprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Erstellung des LoI von der FFG weiterhin gegeben sind.

Gegebenenfalls können **Auflagen** formuliert werden. Auflagen sind Vertragsbestandteil.

## 5.2 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Empfehlung des Ausschreibungs-Managements der FFG nach bestandener Formalprüfung sowie Antrags- und Kostenprüfung.

# 6 ABLAUF DER KO-FINANZIERUNG

## 6.1 Wie entsteht der Vertrag über die nationale Ko-Finanzierung?

Im Falle einer positiven Entscheidung kommuniziert die FFG den Fördernehmer:innen eine befristete Datenansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Vertrag über die nationale Ko-Finanzierung (z.B. Höhe der Ko-Finanzierung, Höhe der finanzierbaren Kosten, Beginn und Ende des Finanzierungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Datenansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Ko-Finanzierungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und am Fördernehmer:innen übermittelt. Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten Ko-Finanzierungsvertrages innerhalb der festgelegten Frist, ist der Ko-Finanzierungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Finanzierung.

Im Zuge der Prüfung und Förderentscheidung können Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die der Fördernehmende innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen müssen.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um max. 1 Jahr verlängert werden.

## 6.2 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag ggf. festgelegten Terminen ist jeweils ein **Zwischenbericht** inklusive einer **Zwischenabrechnung** zur Ko-Finanzierung via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Zudem ist spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem festgelegten Termin, ein **Endbericht** inklusive einer **Endabrechnung** zur Ko-Finanzierung via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Ein Monitoringbericht ist jährlich ab der Inbetriebnahme über die gesamte Abschreibungsdauer der geförderten F&E-Infrastruktur nach Vorgaben der Förderungsstelle zu legen (siehe Kapitel 2.6).

Folgende Anforderungen sind zusätzlich zu beachten:

- Mit dem Zwischen- und Endbericht sind die vollständigen, alle am Chips JU übermittelten **Berichtsunterlagen** der jeweiligen Berichtsperiode als Anhang hochzuladen.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis zur nationalen Berichtslegung per eCall-Nachricht:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt.
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Bei **Projektabbruch** während der Projektlaufzeit sind ein Endbericht inklusive einer Endabrechnung gemäß den oben genannten Anforderungen zu legen. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkehbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Mehr Informationen zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden 3.1](#) der FFG.

### Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit:

Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.



### 6.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die Startrate in Höhe von 50% des genehmigten Förderungsbetrages ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto des Förderungsnehmers. Weitere Förderungsrate werden nach Projektfortschritt entsprechend den Angaben im Förderungsvertrag zur Ko-Finanzierung ausgezahlt. Liegen die Kosten bei Berichtsprüfung unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden. Bitte beachten Sie, dass im Ratenplan die Endrate jedenfalls mindestens 10 % des genehmigten Förderungsbetrages betragen muss.

Die förderungsnehmende Organisation muss zum Zeitpunkt der Auszahlung der nationalen Förderung über eine **juristische Person in Österreich** verfügen.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln während der Laufzeit des Vorhabens ist nicht einer Kostenanerkennung gleichzusetzen. Die Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung des Vorhabens nach erfolgter Kostenprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

### 6.4 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

Im Rahmen dieser Prüfung vor Ort kann es auch eine inhaltliche PvO stattfinden.

### 6.5 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Förderungsnehmer in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartner:innen genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmer im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#).

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

## 7 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive themenoffene FTI-Förderung ([FFG-Offensiv-Richtlinie](#))<sup>6</sup>, die auf der [FFG Webseite](#) veröffentlicht ist.

---

<sup>6</sup> Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive und transformative FTI-Förderung (FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026) der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft (GZ BMK 2024-0.045.202) (GZ BMAW 2024-0.074.288)